BaFin

Genehmigungspraxis der BaFin bei Bestandsübertragungen

Kurt-Georg Hummel (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft, Fachkreis Versicherungsrecht, Düsseldorf 8. Juni 2011

Genehmigungspraxis der BaFin

Gliederung:

Rechtslage vor dem 26.07.2005

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.07.2005

Umsetzung des Urteils im VAG

Aufsichtspraxis bei Erstversichern

Aufsichtspraxis bei Rückversicherern

Genehmigungspraxis der BaFin

Rechtslage vor dem 26.07.2005

§ 14 Abs. 1 VAG

1. Genehmigung der Bestandsübertragung durch die Aufsichtsbehörde
2. Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne nach Übertragung
3. § 8 VAG gilt entsprechend:
   Keine Genehmigung, wenn Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind
4. Keine Anwendung von § 415 BGB

Genehmigungspraxis der BaFin

Rechtslage vor dem 26.07.2005

BVerwGE 61, 59 (Leitsatz 1)

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG sind die Belange der Versicherten nur dann nicht ausreichend gewahrt, „wenn schutzwürdige Interessen der Versicherten beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der beteiligten Interessen und der Besonderheiten des betreffenden Versicherungszweiges als unangemessen anzusehen ist und so schwer wiegt, dass ein Eingreifen der Behörde gerecht-fertigt ist“ (etwa BVerwGE 82, 303, 305; 95, 25, 28).

Genehmigungspraxis der BaFin

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.07.2005

§ 14 Satz 3 i.V.m. § 8 VAG sind mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit bei Übertragung von Lebensversicherungsverträgen nicht sichergestellt ist:

a) Eine umfassende Feststellung der Belange der Versicherten

b) Die Erhaltung der durch Prämienzahlungen geschaffenen Vermögenswerte

c) Ein angemessener Vermögensausgleich für den Verlust der Vereinsmitgliedschaft

Genehmigungspraxis der BaFin

Umsetzung des Urteils im VAG

§ 14 VAG neu

Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Belange der Versicherten gewahrt sind (Abs. 1 Satz 2)
2. bei Versicherungsverhältnissen mit Überschussbeteiligung, der Wert der Überschussbeteiligung nach Übertragung nicht niedriger ist als vorher (Abs. 4 Satz 1)
3. bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft ein angemessenes Entgelt gezahlt wird (Abs. 3)

Genehmigungspraxis der BaFin

Umsetzung des Urteils im VAG

§ 14 Abs. 2 VAG

Bestandsübertragung ins EU/EWR-Ausland

a) Durch Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr erworbener Bestand (Abs. 2 Satz 1)

b) Inländischer Bestand (Abs. 2 Satz 3)

Neuer Aufsichtsmaßstab gilt

Genehmigung durch BaFin

Genehmigungspraxis der BaFin

Aufsichtspraxis bei Erstversicherern

Schaden- und Unfallversicherung

§ 14 Abs. 1 Satz 2 VAG:

Genehmigung ist zu erteilen, wenn Belange der Versicherten gewahrt und Verpflichtungen dauernd erfüllbar

Davon ist auszugehen, wenn

a) Aufsichtsrechtliche Anforderung erfüllt sind

b) Versicherte sind nach der Übertragung nicht wesentlich schlechter gestellt als vorher (Bonitätsvergleich)

Genehmigungspraxis der BaFin

Aufsichtspraxis bei Erstversicherern

Schaden- und Unfallversicherung

Bonitätsvergleich

1. Bedeckung der geforderten Solvabilitätsspanne
2. Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva mit qualifizierten Kapitalanlagen
3. Schwankungsrückstellung
4. Stille Reserven in den Kapitalanlagen

-> Vor- und Nachteile für die Versicherten in der Waage

Genehmigungspraxis der BaFin

Aufsichtspraxis bei Erstversicherern

Versicherungsverhältnisse mit Überschussbeteiligung

Leben, Kranken, UPR

1.§ 14 Abs. 1 Satz 2 VAG

a) Aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllt

b) Versicherte sind nach der Übertragung nicht wesentlich schlechter gestellt als vorher (Bonitätsvergleich)

2.Hinzu kommt: § 14 Abs. 4 Satz 1 VAG

Wert der Überschussbeteiligung ist nicht niedriger als vorher

Genehmigungspraxis der BaFin

Aufsichtspraxis bei Erstversicherern

Versicherungsverhältnisse mit Überschussbeteiligung

Leben, Kranken, UPR

Wert der Überschussbeteiligung

1. Zeitwert der Aktiva und Passiva
2. Ertragskraft der Kapitalanlagen
3. RfB-Ausstattung
4. Überschusssituation

Genehmigungspraxis der BaFin

Aufsichtspraxis bei Erstversicherern

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG)

1. Schaden- und Unfallversicherung; § 14 Abs. 1 Satz 2 VAG
2. Versicherungsverhältnisse mit Überschussbeteiligung; zusätzlich § 14 Abs. 4 Satz 1 VAG
3. Angemessenes Entgelt für Verlust der Rechte als Vereinsmitglied; § 14 Abs. 3 VAG

Genehmigungspraxis der BaFin

Aufsichtspraxis bei Rückversicherern

§ 121 f VAG:

1.Genehmigung der Bestandsübertragung durch die Aufsichtsbehörde

2. Eigenmittel in Höhe der Solvabilität nach Übertragung

3. Keine Anwendung von § 415 BGB

Nutzung zur Restrukturierung von Rückversicherungsgruppen nach gleichzeitiger Einführung des „single-licence-principle“

Genehmigungspraxis der BaFin

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Bei Fragen:

Kurt-Georg Hummel
BaFin
Kurt-Georg.Hummel@bafin.de